

Hausordnung Berufsakademie Sachsen Staatliche Studienakademie Riesa gültig ab dem 01.10.2018







Hausordnung

Der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Riesa

Inhalt

§ 1	Vorbemerkungen
§ 2	Geltungsbereich, allgemeine Grundsätze
§ 3	Hausrecht
§ 4	Zugang zu den Gebäuden der Staatlichen Studienakademie Riesa
§ 5	Nutzung der Räume und Einrichtungen
§ 6	Sicherheit und Ordnung
§ 7	Aushänge, Plakatieren
§ 8	Entsorgung
§ 9	Ergänzende und sonstige Regelungen und Bestimmungen
§ 10	Schlussbestimmungen
S 11	Inkrafttreten

Anlagen





§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Alle im folgenden Text verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechts- neutral zu verstehen. Sie gelten unabhängig von der konkreten Person, die gegenwärtig die Funktion ausübt, gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (2) Alle Hausangelegenheiten können in der Verwaltung, Haus 1 angezeigt werden.
- (3) Im Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

SIB Sächsisches Immobilien- und Baumanagement SMF Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

§ 2 Geltungsbereich, allgemeine Grundsätze

- (1) Die Hausordnung gilt in allen, von der Staatlichen Studienakademie Riesa genutzten, landeseigenen Gebäuden, Räumen, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Grundstücke, einschließlich der Parkplätze.
- (2) Die Hausordnung ist verbindlich für alle Angehörigen, Studierende und Besucher der Staatlichen Studienakademie Riesa und für alle Personen, die sich in den unter (1) genannten Einrichtungen aufhalten und bewegen.
- (3) Mit der Einhaltung der Hausordnung, zu der alle Personen gemäß Absatz 2 verpflichtet sind, werden Sicherheit, Achtsamkeit und ein rücksichtsvolles Miteinander gewährleistet.

§ 3 Hausrecht

- (1) Eigentümer aller von der Staatlichen Studienakademie Riesa genutzten Gebäude und Immobilien ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMF, dieses wiederum vertreten durch das SIB Dresden, NL II.
- (2) Mit der Nutzungsübertragung der Gebäude an die Staatliche Studienakademie Riesa übernimmt der Direktor als Leiter die Ausübung der Hausrechte.
- (3) Unterstützt wird er dabei vom Verwaltungsleiter sowie den Leitern der Studiengänge.
- (4) Der Direktor ist für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung an der Staatlichen Studienakademie Riesa verantwortlich.
- (5) Die Verwaltung und Instandhaltung der Gebäude, Räume und Freiflächen obliegt der Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem SIB.





§ 4 Zugang zu den Gebäuden

- (1) Die Gebäude der Staatlichen Studienakademie Riesa sind während der Öffnungszeiten frei zugängig.
- (2) Die Gebäude sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, der Mensaspeisesaal freitags bis 14.00 Uhr.
 - (3) Für die Öffnungszeiten der Bibliothek gelten gesonderte Regelungen.
 - (4) Nach 17.30 Uhr sollen Lehrveranstaltungen nicht mehr beginnen.
 - (5) Das Tor "Rittergutsstraße" wird freitags 17.00 Uhr geschlossen.
 - (6) Außerhalb der Öffnungszeiten sowie an Feiertagen sind alle Gebäude der Staatlichen Studienakademie Riesa grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zugangsbeantragung und Genehmigung durch den Direktor oder Verwaltungsleiter.
 - (7) Gebäude und Räume sind für berechtigte Personen im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeit bzw. der stattfindenden Lehrveranstaltungen sowie entsprechend der ihnen erteilten Zutrittsund Schließberechtigung zugängig.
 - (8) Die Ausgabe und Rücknahme von Schließmedien (z. B. Transponder) erfolgt durch die Verwaltung. Die ausgegebenen Schließmedien (u. a. auch Schlüssel für Schränke, Tresore sowie verschließbare Geräte und Behältnisse) bleiben in ständiger persönlicher Obhut des Inhabers.
 - (9) Mit wenigen Ausnahmen verfügen die Gebäude der Staatlichen Studienakademie Riesa über barrierefreie Zugänge. Diese sind örtlich ausgewiesen und gekennzeichnet.

§ 5 Nutzung der Räume und Einrichtungen

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Staatlichen Studienakademie Riesa dürfen nur zu dem vom Direktor zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Direktors.
- (2) Die Vergabe der Räume zur Durchführung des Lehrbetriebes, insbesondere Seminar- und Übungsräume erfolgt durch das Sekretariat der Direktion.
- (3) Werden Räume, Flure und Freiflächen für Veranstaltungen, Präsentationen u. ä. durch Dritte beansprucht, ist ein formloser Nutzungsantrag an die Verwaltung zu stellen.
- (4) Die Lehrräume sind mit einer definierten Ausstattung ausgerüstet. Die Stühle, Tische und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder aus den Räumen entfernt werden. Erkennbare Unregelmäßigkeiten sind umgehend der Verwaltung mitzuteilen.
- (5) Aufzüge sollen außerhalb der Öffnungszeiten durch einzelne Personen nicht mehr genutzt werden.





- (6) In Seminarräumen, Laboren, Fachkabinetten und auf Freiflächen sind die dort geltenden Benutzerordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- (7) Nach Beendigung jeder Veranstaltung sind die Fenster in den Räumen und Fluren zu schließen, Beleuchtungen und IT-Technik auszuschalten und ggf. Schränke durch den jeweiligen Verantwortlichen abzuschließen. Nach der letzten Lehrveranstaltung sind täglich die Stühle durch die Studierenden hochzustellen.
- (8) Das Betreiben privater Geräte, insbesondere Heizgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Videorecorder und DVD-Player ist in den Diensträumen nicht gestattet. Vom Verbot ausgeschlossen sind batteriebetriebene elektronische Geräte (z. B. Taschenrechner u. a. ohne Audio- und Video-Wiedergabemöglichkeit) sowie ausschließlich in Büroräumen die Benutzung von Kaffeemaschinen und Wasserkochern auf nicht brennbaren Unterlagen. Die Nutzung privater IT-Geräte für Dienst- und Studienzwecke ist ebenfalls vom Verbot ausgeschlossen. Diese dürfen jedoch nicht zum Rundfunk- oder Fernsehempfang bzw. zur öffentlichen Vorführung von kommerziellen Audio- und Videodatenträgern genutzt werden. Die gestatteten, im Dienst- und Studium genutzten, privaten Geräte mit Netzanschluss müssen den technischen Anforderungen entsprechen und sind in die turnusmäßigen Überprüfungen der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel einzubeziehen. Generell erfolgt der Betrieb privater Geräte auf eigene Gefahr. Schäden, die aus der Nutzung eines privaten Gerätes an diesem selbst bzw. für das Haus entstehen, gehen zu Lasten des Geräteeigentümers. Bei Verlust oder Beschädigung des Gerätes besteht gegenüber der Staatlichen Studienakademie Riesa kein Anspruch auf Schadenersatz. Es gelten die Bestimmungen aus der Brandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Direktor.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Verhalten der in § 2 (2) genannten Personen muss im Einklang mit den an der Staatlichen Studienakademie Riesa bestehenden Aufgaben zur Sicherung von Lehre nach dem Berufsakademiegesetz stehen. Es soll durch gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme gekennzeichnet sein.
- (2) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für Blinden- und Behindertenbegleithunde sowie für Hunde für Therapie- und Lehrzwecke.
- (3) In allen Gebäuden gilt uneingeschränktes Rauchverbot. Im Außenbereich ist das Rauchen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen mit Raucheraschenbechern gestattet. Das Wegwerfen von Zigarettenresten auf dem Gelände und in Gitterroste der Fußabtreter ist untersagt.
- (4) Auf dem gesamten Campus ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den vorhandenen und dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (5) Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten. Diese sind in den dafür vorgesehenen Flächen und Ständern abzustellen und zu sichern.
- (6) Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten sind frei zu halten.





- (7) Brand- und Rauchschutztüren ohne automatische Feststelleinrichtung dürfen nicht verkeilt oder anderweitig offengehalten werden. Obertürschließer dürfen nicht ausgehangen werden.
- (8) Die Benutzung der außenliegenden Fluchtleiter (Hinterein- bzw. ausgang) Haus 1 ist außerhalb eines Gefahrenfalles strengstens untersagt.
- (9) Mitarbeiter von durch das SIB beauftragten Fremdfirmen haben sich in der Verwaltung vor Ausführung von Arbeiten an- und abzumelden.
- (10) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Flächen abgestellt werden. Näheres regelt die Parkplatzordnung.
- (11) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände möglichst unter Verschluss zu halten. Gleiches gilt für Eigentum der Staatlichen Studienakademie Riesa nach Dienstschluss. Für abhanden gekommene Sachen übernimmt das Land Sachsen keine Haftung. Wird ein Diebstahl, eine Beschädigung oder eine andere strafbare Handlung festgestellt, sind der unmittelbare Vorgesetzte und die Verwaltung zu informieren. Wer eine strafbare Handlung erkennt bzw. durch Einbruch oder Diebstahl betroffen ist, informiert unabhängig von der Meldung im Haus das zuständige Polizeirevier Riesa (siehe Anlage 1). Durch die Verwaltung erfolgt die hausinterne weitere Bearbeitung und Aufbewahrung der Vorgänge.
- (12) An Gebäuden und Einrichtungen dürfen eigenmächtig keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Schäden und Mängel in Gebäuden, Arbeits- bzw. Lehrräumen und Laboratorien sind durch den Nutzer oder Feststellenden umgehend formlos der Verwaltung anzuzeigen.
- (13) Für die Organisation der Instandhaltung und Wartung der Gebäude, baulichen Anlagen und zentralen technischen Gebäudeausrüstungen ist die Verwaltung zuständig.
- (14) Für die Instandhaltung der studiengangspezifischen Ausrüstungen sind die Studiengänge zuständig.
- (15) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an Gebäuden und Einrichtungen verursacht, wird zu Schadenersatz nach den einschlägigen Bestimmungen verpflichtet.
- (16) Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und dem Verhalten bei Unfällen sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die aktuellen Vorschriften der Staatlichen Studienakademie Riesa zu beachten. Gleiches gilt für Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz, gesetzliche Unfallversicherung, Alarmierung und Evakuierung sowie den Einsatz von Gefahrstoffen.
- (17) Den Anordnungen der Verwaltung und des Personals zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit ist Rechnung zu tragen.

§ 7 Aushänge, Plakatieren

(1) Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die Art, den Umfang und Inhalt von Aushängen bei der Direktion.





- (2) Frei zugängliche Anschlagflächen im Haus 1 dürfen nur mit Genehmigungsvermerk der Verwaltung benutzt werden.
- (3) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln, Aufstellern, in dafür vorgesehenen Prospekthüllen oder in Schaukästen sowie Bilderleisten in Seminarräumen angebracht werden. Alle gestatteten Aushänge sind von der Verwaltung mit dem Verweis "genehmigt" gekennzeichnet. Das Anbringen von Aushängen an Wänden und Fenstern ist nicht gestattet. Diese werden entschädigungslos entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparatur oder Reinigung sind vom Verursacher zu tragen. Aufsteller sind über die Hausverwaltung erhältlich.
- (4) Aushänge mit sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten.
- (5) Verstöße gegen diese Regelungen werden durch die Staatliche Studienakademie Riesa verfolgt, ggf. durch Hausverbot und Anzeige wegen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB geahndet.

§ 8 Entsorgung

(1) Abfälle dürfen nur nach den geltenden Richtlinien entsorgt werden.

§ 9 Ergänzende und sonstige Regelungen und Bestimmungen

- (1) Fundsachen sind in der Verwaltung abzugeben.
- (2) Es ist nicht gestattet, in den Dienstgebäuden und dienstlichen Anlagen Waren und Dienstleistungen für private Zwecke anzubieten oder zu vertreiben bzw. Sammlungen jeder Art (z. B. Geldsammlungen für diverse Organisationen) durchzuführen. Die Direktion kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Auf Dienstgrundstücken, in oder an Dienstgebäuden ist Werbung nicht gestattet. Die Direktion kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Für die Bibliothek gilt eine gesonderte Ordnung (Benutzerordnung der Bibliothek).
- (5) Für persönliches Eigentum wird keine Haftung übernommen.
- (6) Neben der Hausordnung gelten uneingeschränkt
- die Benutzerordnung f
 ür die Bibliothek der Staatlichen Studienakademie Riesa,
- die Wohnheimordnung, die Parkordnung,
- die Brandschutzordnung Teil A und B
- sowie interne Dienstanweisungen und Betriebsanweisungen aus den Bereichen.





§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Direktion oder dem Verwaltungsleiter zu melden.
- (2) Der Direktor entscheidet über weitere Maßnahmen (u. a. Hausverbot, Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen, Antragstellung auf strafrechtliche Verfolgung).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung gilt ab 01.Oktober.2018. Gleichzeitig tritt die bisherige Hausordnung außer Kraft.

Riesa, 28. September 2018

2222

Prof. Dr. rer. nat. Ute Schröter-Bobsin

Direktorin